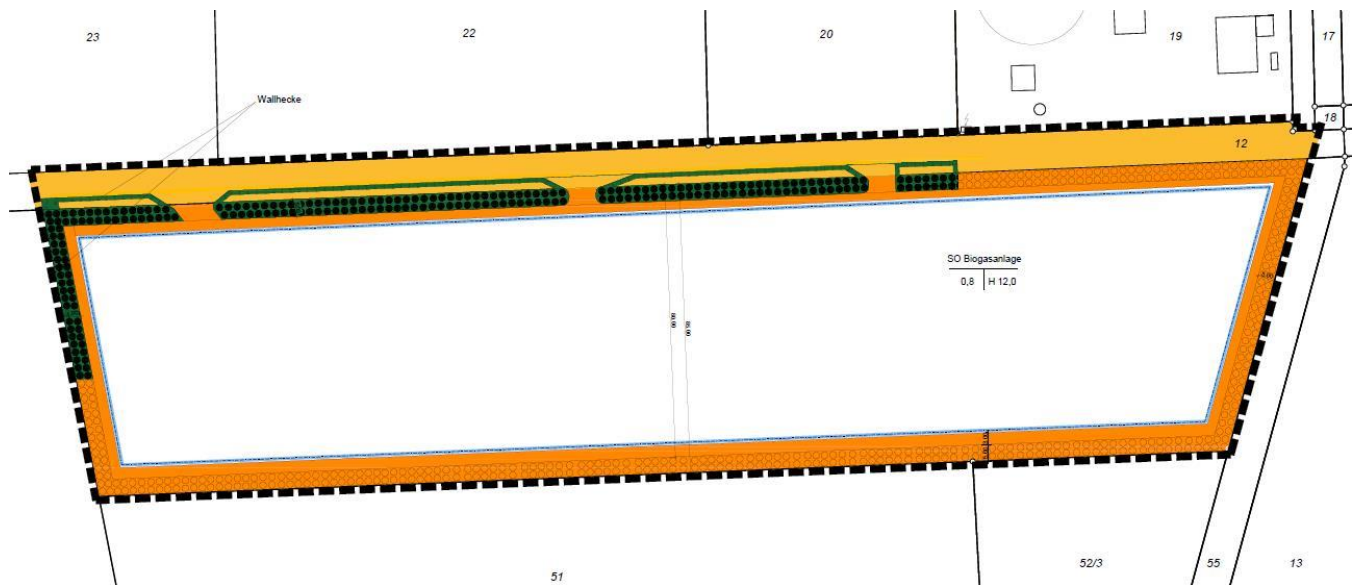


FFH-Vorprüfung

Vorhaben: Erweiterung einer Biogasbestandsanlage

Auftraggeber: E.U.R.O. Biopower GmbH & CO. KG
Lage 21
5949401 Damme



Ortsteil: Osterfeine

Verfahrensstand: FFH Vorprüfung

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Jannik Hanenkamp
Geograph

Robert von Bismarck
Landschaftsökologe (M.Sc.)

Löninger Straße 66
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471 -65 -470
Mail: hanenkamp@unr-raumplanung.de



Büro für Raumplanung GmbH

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen	1
1.3 Methodisches Vorgehen	3
2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes und seine Entwicklungsziele	5
2.1 Charakteristik und räumliche Lage des Schutzgebietes	5
2.2 Entwicklungs- und -Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Dümmer“	6
3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	34
3.1 Merkmale des Bauvorhabens	34
3.2 Relevante Wirkfaktoren	38
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	38
3.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	39
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	39
3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	40
4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebiet durch das Vorhaben	41
4.1 Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (gem. FFH-RL, Anhang I)	42
4.2 Beeinträchtigung von FFH-Arten (gem. FFH-RL, Anhang II)	42
4.3 Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten (gem. VS-RL, Anhang I)	43
5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	44
6 Fazit der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	45
7 Literaturverzeichnis	47

1 Einleitung

Das Netzwerk "Natura 2000" setzt sich aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) gemäß der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG; ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG) zusammen. Die Auswahl und der Schutz der Natura 2000-Gebiete erfolgen nach einheitlichen Standards in der gesamten Europäischen Union. Es besteht die Möglichkeit, dass sich GGB und VSG räumlich überschneiden. Die Natura 2000-Gebiete sollen dazu beitragen, die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten, indem sie ein zusammenhängendes Schutzgebietsnetzwerk bilden.

Bei der Aufstellung von Plänen oder bei Vorhaben regelt der § 1a Abs. 4 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens/ Plans und die damit verbundene Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der betroffenen Schutzgebiete. Nach §§ 34 Abs. 3-5 BNatSchG sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Schutzgebietes nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Anlass der FFH-Vorprüfung ist die geplante Erweiterung einer Bestandsbiogasanlage auf dem. Diese Planung steht im Einklang mit der angestrebten Energiewende in der Bundesrepublik Deutschland und wird einen wichtigen Beitrag zum Ausbau von Erneuerbaren Energien leisten. Der geplante Geltungsbereich liegt südlich der Straße Lagerwall und umfasst eine Größe von ca. 3,4 ha. Derzeit wird die Fläche hauptsächlich als bereits bestehende Biogasanlage, sowie als Ackerfläche genutzt. Baum- Strauchhecken, Wallhecken und der bepflanzte Havariewall gliedern das Plangebiet.

Planungsrechtlich ist der Erweiterungsbereich des Plangebietes als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Die bestehende Anlage ist als ein Sondergebiet mit der Zweckbindung „Biogasanlage“ gem. § 11 BauNVO. Auch wenn die geplante Biogasanlage kein privilegiertes Vorhaben darstellt, ist grundsätzlich festzuhalten das Biogasanlagen gem. § 35 Abs. 6 d) BauGB jedoch ein essentieller Bestandteil der Landwirtschaft sind.

1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie)

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es u.a., ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VS-RL. Die aktuelle Gebietsliste von NATURA 2000-Gebieten ist beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) veröffentlicht.

Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Aufgrund der VS-RL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (BMVI, 2004).

Durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Erforderlichkeit der Prüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Hinweise zum Verfahrensablauf:

Die FFH-Richtlinie bestimmt in Art. 6 (3), dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 erheblich beeinträchtigen können, auf Verträglichkeit mit dem Gebiet überprüft werden müssen. Gemäß Art. 7 der FFH-RL ist auch für erklärte Gebiete im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 (3) und (4) FFH-RL erforderlich.

Weiterhin ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, wenn bauliche Anlagen in einem Abstand von unter 300 Metern zu einem Natura 2000-Gebiet, geplant sind.

Folglich ist im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen mittels einer FFH-Vorprüfung gemäß §34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit dessen Schutz- und Erhaltungszielen durchzuführen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Vorgehensweise für die FFH- Verträglichkeitsprüfung orientiert sich im Wesentlichen an den nachfolgenden Regelwerken und Leitfäden:

- Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA, 2006).
- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN, ab 2011)

Die FFH-Vorprüfung bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine FFH-Verträglichkeitshauptprüfung überhaupt durchgeführt wird. Maßgeblich ist, ob der Plan oder das Projekt die im ersten Schritt ggf. festgestellten FFH-Flächen erheblich beeinträchtigen könnte. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen. Falls danach erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der vorkommenden FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht (Europäische Kommission, 2001). Die gutachterlichen Darlegungen der Prüfungsgrundlagen erfolgen dabei in nachstehenden Kapiteln.

Sie folgen der Mustergliederung für die FFH-Vorprüfung des "Leidfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" (BMVI, 2004), die sich auf diejenigen Fälle bezieht, in denen nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, dass ein Vorhaben offensichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA-2000 Gebiets führen kann.

Für die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorhanden ist, werden die vorhabenspezifisch möglichen Wirkfaktoren mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete abgeglichen. Das folgende Ablaufschema gibt den Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 35 BNatSchG wieder (vgl. Abb. 1).

Im Falle einer festgestellten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten und somit der Unzulässigkeit des Vorhabens kann das Vorhaben gem. Art. 6 (4) FFH-RL bzw. § 34 Abs.3 BNATSCHG nur bei

Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen (**FFH-Ausnahmeprüfung**) zugelassen werden, soweit

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist,
- eine Alternativlösung nicht gegeben ist, mit der der in dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht zu erreichen ist (Ausnahmeregelung; Art. 6 (4) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und
- die Durchführbarkeit von kohärenzsichernden Maßnahmen gegeben ist.

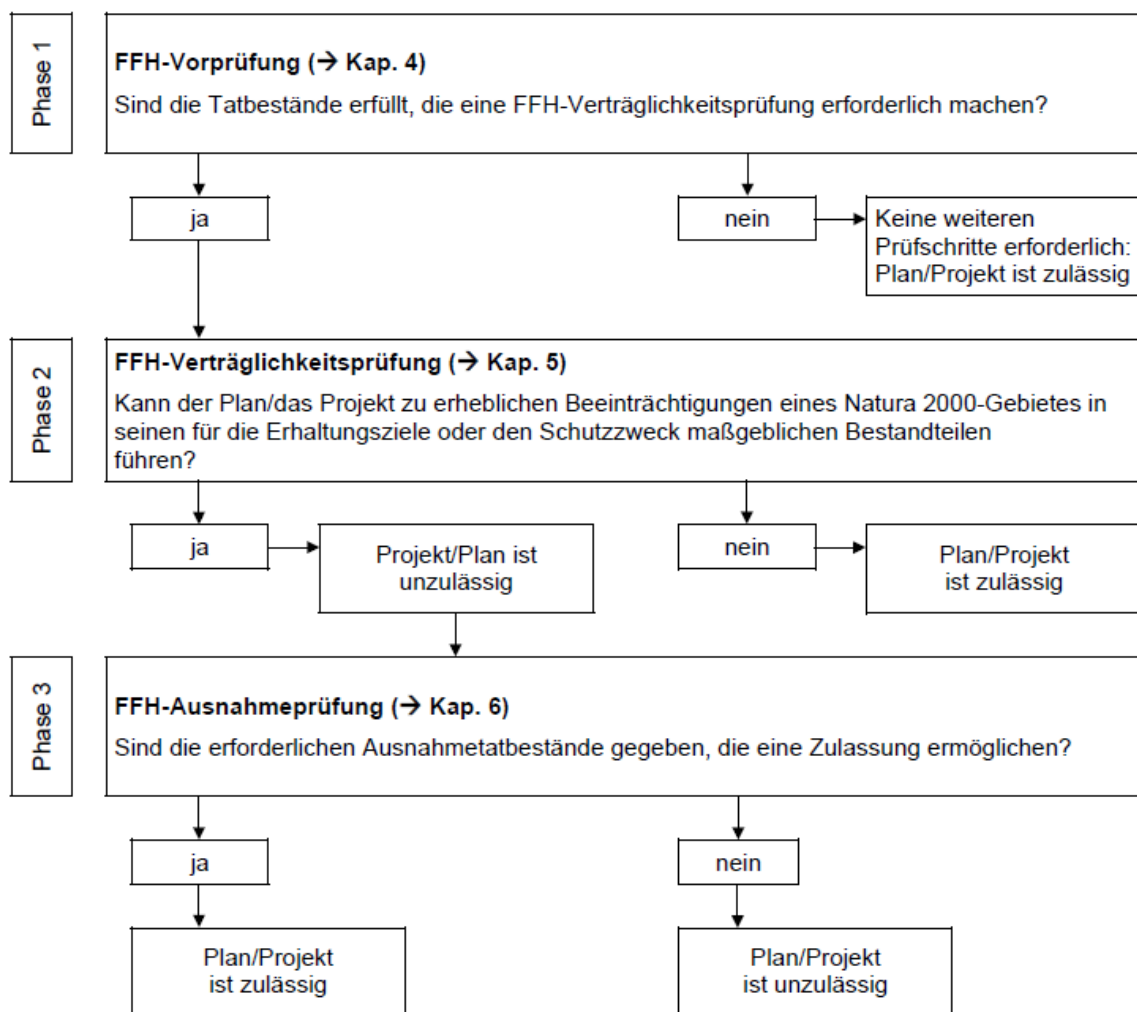


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach §§ 34, 35 BNatSchG (BMVI, 2004)

2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes und seine Entwicklungsziele

2.1 Charakteristik und räumliche Lage des Schutzgebietes

Das EU-Vogelschutzgebiet "Dümmer" befindet sich südlich von Diepholz und umfasst den gleichnamigen Flachwassersee in der Diepholzer Moorniederung sowie ausgedehnte Feuchtwiesenbereiche mit einer Gesamtgröße von ca. 4.760 ha. Dieser große See, der nach dem Steinhuder Meer der zweitgrößte Binnensee in Niedersachsen ist, entstand am Ende der letzten Eiszeit und hatte ursprünglich eine größere Ausdehnung. Durch die Verlandung der Uferbereiche wurde die Wasserfläche verkleinert, und es bildeten sich ausgedehnte Niedermoores. Diese Moore erstrecken sich heute südlich im Ochsenmoor, nordwestlich in der Dümmerniederung und nordöstlich in den Huntebruchwiesen als weite Wiesenlandschaften mit teilweise flach überfluteten Feucht- und Nasswiesen. In den ausgedehnten Verlandungszonen des Sees gibt es umfangreiche Schilfgürtel.

Der Dümmer und die umliegenden Grünflächen sind ein national bedeutendes Brutgebiet für Vogelgemeinschaften, die in Feuchtwiesen, Flachwasserbereichen und Schilfgürteln leben. Sie bilden auch ein international herausragendes Rastgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel, insbesondere Watvögel, Enten und Gänse. Zu den wertbestimmenden Brutvögeln in den Schilfgürteln und Rieden gehören Arten wie Schilfrohrsänger, Rohrschwirl, Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle und Rohrweihe.

In den 1950er Jahren wurde der Dümmer, der von der Hunte durchflossen wird, eingedeicht und die vorher regelmäßig überschwemmten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden wurden entwässert. Dies ermöglichte in den folgenden Jahren eine Intensivierung der Landwirtschaft. Jedoch führte dies zu einem drastischen Rückgang der wertvollen Brut- und Gastvogelbestände, einschließlich dem Verschwinden von 20 Brutvogelarten, die in den Feuchtwiesen lebten.

Im Rahmen erfolgreicher Naturschutzmaßnahmen konnten ab 1987 große Teile der kultivierten Niedermoorlandschaft extensiviert und wiedervernässt werden. Dadurch kehrten 14 zuvor verschwundene Vogelarten als Brutvögel zurück, darunter seltene und bedrohte Arten wie Kampfläufer, Rotschenkel, Knäkente, Spießente und Wachtelkönig. Für fast alle anderen Arten konnten langjährige Bestandsrückgänge gestoppt oder umgekehrt werden. Die Brutvorkommen von Uferschnepfe, Brachvogel und Bekassine haben sich vervielfacht und gehören neben denen des Kiebitzes zu den bedeutendsten im Binnenland. Die Brutkolonie der Trauerseeschwalbe,

die auf schwimmenden Nisthilfen im vegetationsreichen Flachwasser des Dümmers brütet, ist die bedeutendste in Niedersachsen, wo der Brutbestand insgesamt sehr klein ist.

Das Gebiet hat nicht nur Bedeutung für den Schutz der Vogelwelt, sondern auch für Lebensraumtypen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie. Eine detaillierte Beschreibung dazu findet sich auf der oben verlinkten Webseite zum FFH-Gebiet 065 "Dümmer". Die Naturschutzstation Dümmer ist für die Vor-Ort-Betreuung der Natura 2000-Gebiete zuständig und gewährleistet deren Schutz.

Darüber hinaus ist das Gebiet auch ein Projektgebiet für das integrierte LIFE-Projekt "GrassBirdHabitats", das LIFE+ Natur-Projekt "Wiesenvögel" und das abgeschlossene LIFE-Natur-Projekt "Wiedervernässung der westlichen Dümmerniederung". Diese Projekte setzen sich für den Erhalt und die Wiederherstellung der Lebensräume und Artenvielfalt in der Region ein.

Insgesamt spielt das EU-Vogelschutzgebiet "Dümmer" eine bedeutende Rolle im Naturschutz, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Es bietet wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl von Vogelarten und trägt zum Erhalt der Biodiversität in der Region bei.

2.2 Entwicklungs- und -Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Dümmer“

Der hier untersuchte Teilabschnitt des Vogelschutzgebietes „Dümmer“ wird über das Naturschutzgebiet „Westliche Dümmerniederung“ (NSG WE 262) gesichert. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.432 ha (Stand 2007). Aufgrund der räumlichen Nähe und den daraus bedingten räumlich-funktionalen Beziehungen werden im Folgenden nur die Erhaltungsziele betrachtet, die für das Naturschutzgebiet „Westliche Dümmerniederung“ für den dortigen Teilabschnitt des Vogelschutzgebietes „Dümmer“ festgelegt wurden.

1. Der Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere für die in den Nummern 2 und 3 genannten wertbestimmenden Vogelarten, sollen gewährleistet werden durch:

- a) den Erhalt und die Entwicklung großflächig offener und weitgehend baumloser, bewirtschafteter Grünflächen, einschließlich der Feucht- und Nasswiesen, die unter anderem als Lebensraum für die Uferschnepfe und weitere charakteristische Vogelarten dienen,
- b) die Optimierung der Wasserstände,
- c) die Bereitstellung von geschützten Brut-, Nahrungs- und Ruheplätzen.

2. Das Ziel ist die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestands der wertbestimmenden Zugvogelarten (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie), insbesondere:

a) der in der Region brütenden Arten wie Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel und Kampfläufer, und

b) der als Gastvögel auftretenden Arten wie Blässgans, Graugans, Pfeifente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Kiebitz und Kampfläufer.

3. Die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestands der übrigen wertbestimmenden Arten umfasst:

a) Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (gemäß Artikel 4 Absatz 1), insbesondere des Brutvogels Fischadler, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig sowie der als Gastvogel auftretenden Arten Trauerseeschwalbe, Rohrweihe, Kornweihe,

b) Zugvogelarten (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie), insbesondere der als Gastvogel auftretenden Arten Saatgans, Haubentaucher, Kormoran, Tafelente, Gänsesäger, Lachmöwe, Sturmmöwe und Silbermöwe.

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebietes 065 „Dümmer“, welches eine teilweise Überschneidung mit dem Vogelschutzgebiet aufweist. Festzuhalten ist, dass jedoch diese Überschneidung deutlich weiter südlich vom Planungsgebiet gegeben ist und nicht direkt am Planungsgebiet. Eine detaillierte Beschreibung erfolgte nur für die LRT mit räumlichen Bezug zum Untersuchungsraum. Da das Bauvorhaben jedoch nicht innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes stattfindet und mit keinen Fernwirkungen auf LRT durch das Bauvorhaben auszugehen ist, wird keiner der vorhandenen Lebensraumtypen durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet "Dümmer"

FFH-Code	Name
3150 & 3510	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
6430	Feuchte Hochstaudenflur
6510	Magere Flachland Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
91E0*	Erlen- und Eschwälder an Fließgewässern
91E0*	Weiden-Auwälder

*Prioritärer Lebensraum

LRT 3150 & 3510 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Die vorliegenden Daten zur Bestandsentwicklung des betreffenden Lebensraumtyps sind unklar, da keine aktuellen landesweiten Daten verfügbar sind. Die vorhandenen Daten aus der Biotopkartierung sind lückenhaft und veraltet, was eine genaue Ableitung des Lebensraumtyps erschwert. Schätzungen und ältere Erfassungsdaten aus der Ersterfassung der FFH-Gebiete wurden verwendet, um die Zahlen im Bericht darzustellen.

Etwa 37 % der geschätzten Vorkommen in der atlantischen Region und etwa 61 % der geschätzten Vorkommen in der kontinentalen Region werden als Verbesserungsbedarf eingestuft und befinden sich im Erhaltungszustand C. Ein Teil der berichteten Vorkommen existiert laut neuerer Kartierung nicht mehr. Der aktuelle Bestand in Niedersachsen wurde im FFH-Bericht 2007 auf 9.000 ha geschätzt.

Der Bestandstrend ist nach den vorliegenden Kartierungsergebnissen negativ. Niedersachsen hat aufgrund seines hohen Anteils an der atlantischen Region eine hohe Verantwortung für den Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland. Der Anteil in der kontinentalen Region ist gering, jedoch dennoch bedeutend für die Erhaltung des Verbreitungsgebiets und die qualitative Bandbreite des Lebensraumtyps. Dies liegt zum Teil daran, dass Niedersachsen in der kontinentalen Region einen geringen Anteil hat und keine großen Seen wie im Alpenvorland existieren.

Der Erhaltungszustand wird hinsichtlich der Verbreitung als günstig (grün) bewertet, jedoch hinsichtlich der Strukturen und Zukunftsaussichten als unzureichend (gelb) bis schlecht (rot). Die Gesamtbewertung des Erhaltungszustands ist daher in der atlantischen und kontinentalen Region als schlecht einzustufen.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenflur

Die genaue Flächenermittlung des betreffenden Lebensraumtyps ist aufgrund seiner Verteilung auf unzählige Kleinstflächen schwierig. Die Flächenangaben in den FFH-Gebieten sind oft nicht verlässlich, da einige Flächen fälschlicherweise dem Lebensraumtyp zugeordnet wurden und viele kleine Vorkommen übersehen wurden. Die Einschätzung der Flächenanteile innerhalb von Uferstreifen mit verschiedenen Vegetationstypen war ebenfalls herausfordernd.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass es zu Flächenverlusten gekommen ist, hauptsächlich aufgrund von Eutrophierung (Vorherrschaft von Brennesseln) und invasiven Neophyten,

insbesondere entlang der Fließgewässer am Harzrand mit der Ausbreitung von Staudenknöterich. Teilweise ist dies auch auf die Ausbreitung von Röhricht, Seggen und Gebüsch aufgrund mangelnder oder zu seltener Mahd zurückzuführen. Der Einfluss der Einrichtung von Gewässerrandstreifen auf das Wachstum von feuchten Hochstaudenfluren ist derzeit noch nicht abschätzbar. Bei starkem Ausbaggern der Fließgewässer aufgrund von Tiefenerosion sind die Standorte oberhalb der steilen Böschungen oft zu trocken für die Entwicklung des Lebensraumtyps.

Im FFH-Bericht 2019 wurde das Verbreitungsgebiet und die Gesamtfläche in der atlantischen Region als "unbekannt" bewertet, da für Niedersachsen außerhalb der FFH-Gebiete kaum Daten vorlagen. Der Erhaltungszustand in Bezug auf Strukturen und Funktionen sowie insgesamt ist schlecht (rot), da der Großteil der erfassten Vorkommen einen schlechten Erhaltungszustand aufweist. In der kontinentalen Region wird das Verbreitungsgebiet als günstig (grün) bewertet, aber die übrigen Kriterien und der Gesamterhaltungszustand als unzureichend (gelb). Artenreiche Ausprägungen des Lebensraumtyps sind selten in der atlantischen Region zu finden.

LRT 6510 Magere Flachland Mähwiesen

Der vorindustrielle Grünlandtyp der Mageren Flachland-Mähwiesen ist stark von Veränderungen in der Landwirtschaft betroffen. Durch Ertragssteigerungen und intensivere Nutzung sowie durch Aufgabe der Bewirtschaftung sind artenreiche Bestände weitgehend verschwunden. Auch Aufforstung, Bebauung und Entwässerung von Nasswiesen haben zu Flächenverlusten geführt. In einigen Fällen gab es jedoch lokale Zuwächse durch die Entwicklung feuchter Mähwiesen oder moderate Düngung von ehemaligen Magerrasen.

Der Bestand an Mageren Flachland-Mähwiesen dürfte in den letzten Jahrzehnten insgesamt stark zurückgegangen sein, jedoch liegen keine genauen Angaben zur Flächenabnahme vor. Im FFH-Bericht 2019 wurde der aktuelle Bestand in Niedersachsen auf 8.500 Hektar geschätzt.

Niedersachsen trägt in der atlantischen Region mit etwa 30 % der Flächenverteilung eine hohe Verantwortung für den Bestand in Deutschland. In der kontinentalen Region ist der Anteil mit 3,5 % gering, aber dennoch bedeutend für die Erhaltung des Verbreitungsgebiets und die Vielfalt des Lebensraumtyps.

Der überwiegende Teil der bekannten Vorkommen in Niedersachsen befindet sich in den FFH-Gebieten, während der Flächenanteil bundesweit in den FFH-Gebieten deutlich geringer ist.

Der Erhaltungszustand der Mageren Flachland-Mähwiesen ist sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen Region insgesamt schlecht (rot). In der atlantischen Region werden alle Kriterien als schlecht bewertet, während in der kontinentalen Region das Verbreitungsgebiet als günstig eingestuft wird. Dennoch ist der Erhaltungszustand in beiden Regionen aufgrund der starken Flächenverluste und des geringen Anteils an artenreichen Beständen schlecht (rot).

LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Übergangs- und Schwingrasenmoore gehören zu den am stärksten gefährdeten Lebensraumtypen (LRT) in Niedersachsen. Gute Ausprägungen dieser Moore sind in der Roten Liste als gefährdet eingestuft. Aktualisierungskartierungen zeigen in den meisten Fällen einen fortschreitenden Flächenrückgang.

Im FFH-Bericht 2019 wurde der aktuelle Bestand in Niedersachsen auf 1.805 Hektar geschätzt. Niedersachsen trägt in der atlantischen Region mit einem Flächenanteil von 41 % eine hohe Verantwortung für den Bestand in Deutschland. Der tatsächliche Flächenanteil könnte jedoch noch höher sein, da eine Überprüfung der Daten aus Schleswig-Holstein zeigte, dass die dort gemeldeten Flächengrößen nach unten korrigiert werden müssten. In Niedersachsen wurden auch in einigen Gebieten die Flächenangaben nach genauerer Kartierung stark reduziert. In der kontinentalen Region ist der Flächenanteil mit 1,2 % gering, aber dennoch bedeutsam für die Erhaltung des Verbreitungsgebiets und die Vielfalt des Lebensraumtyps.

Der Erhaltungszustand des Übergangs- und Schwingrasenmoores wurde im FFH-Bericht 2019 in der atlantischen Region insgesamt als schlecht (rot) bewertet. Lediglich das Kriterium "Aktuelles Verbreitungsgebiet" wurde als günstig eingestuft. Die Fläche, Strukturen, Funktionen und Zukunftsaussichten wurden als unzureichend oder schlecht bewertet. In der kontinentalen Region wurden alle Einzelparameter und somit auch der Gesamtzustand als unzureichend eingestuft.

Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0* - Erlen-Eschenauwälder

Die Bestandsentwicklung der Erlen-Eschenwälder ist heute tendenziell positiv, nachdem es in der Vergangenheit umfangreiche Flächenverluste gegeben hat. Allerdings sind viele Wälder dieses Lebensraumtyps durch Begradigung und Eintiefung von Vorflutern stark beeinträchtigt. Die großräumige Entwässerung in der Umgebung führt zu weiteren schleichenden

Flächenverlusten. Kleinflächige Verluste treten aufgrund von Verkehrsprojekten auf, bei denen in der Regel Wälder dieses Typs durchschnitten werden müssen.

Im FFH-Bericht 2019 wurde der Gesamtbestand des LRT 91E0 (Weiden- und Erlen-Eschenwälder) in Niedersachsen auf etwa 9.300 Hektar geschätzt, davon 6.500 Hektar in der atlantischen Region und 2.800 Hektar in der kontinentalen Region. Niedersachsen trägt in der atlantischen Region mit einem Flächenanteil von 67 % eine sehr hohe Verantwortung für den Bestand in Deutschland. In der kontinentalen Region ist der Anteil mit knapp 4 % gering, aber dennoch bedeutsam für die Erhaltung des Verbreitungsgebiets und die Vielfalt des Lebensraumtyps.

Die Erlen-Eschenwälder sind der flächenmäßig bedeutendere Untertyp des LRT 91E0, mit rund 7.470 Hektar (etwa 80 %) des niedersächsischen Gesamtbestands.

Die Bewertung des Erhaltungszustands des LRT 91E0 im nationalen FFH-Bericht 2019 zeigt, dass das Verbreitungsgebiet insgesamt als günstig eingestuft wurde, die Gesamtfläche jedoch als ungünstig, vor allem aufgrund der Defizite bei den stärker gefährdeten Weiden-Auwäldern. Die übrigen Parameter und die Gesamtbewertung wurden in beiden Regionen als schlecht eingestuft, insbesondere aufgrund der starken Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts.

91E0* - Weiden Auwälder

Weiden-Auwälder gehören zu den am stärksten gefährdeten oder beeinträchtigten Lebensraumtypen in Niedersachsen. Sie sind besonders durch Gewässerregulierung und landwirtschaftliche Nutzung bedroht. Laut der Roten Liste von DRACHENFELS aus dem Jahr 2012 sind sie in Gefährdungsstufe 1 eingestuft. Insbesondere die Tide-Weiden-Auwälder sind nur noch in kleinen Restbeständen vorhanden. Allerdings unterliegen Weiden-Auwälder einer beträchtlichen Sukzessionsdynamik, die in wenigen Jahrzehnten zur Entwicklung neuer oder größerer Bestände führen kann, beispielsweise an Baggerseen in Flussauen. Andererseits wurden und werden auch Bestände aus Gründen des Hochwasserschutzes abgeholzt.

Im Rahmen des FFH-Berichts 2019 wurde der Gesamtbestand des LRT 91E0 (Weiden- und Erlen-Eschenwälder) in Niedersachsen auf insgesamt rund 9.300 Hektar geschätzt, davon 6.500 Hektar in der atlantischen Region und 2.800 Hektar in der kontinentalen Region. Im Vergleich zu den Erlen-Eschenwäldern sind Weiden-Auwälder flächenmäßig deutlich weniger vertreten, nur etwa 850 Hektar oder weniger als 10 % des niedersächsischen Gesamtbestands. Davon befinden sich rund 690 Hektar in FFH-Gebieten, was einem Anteil von 12 % an den Wäldern des LRT 91E0 in FFH-Gebieten entspricht.

Die Bewertung des Erhaltungszustands des LRT 91E0 im nationalen FFH-Bericht 2019 zeigt, dass das Verbreitungsgebiet insgesamt als günstig eingestuft wurde, die Gesamtfläche jedoch als ungünstig, vor allem aufgrund der Defizite bei den stärker gefährdeten Weiden-Auwäldern. Die übrigen Parameter und die Gesamtbewertung wurden in beiden Regionen als schlecht eingestuft, insbesondere aufgrund der starken Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts.

Wertbestimmende Tierarten des Vogelschutzgebietes „Dümmer“ und deren Erhaltungsziele

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Das Ziel besteht darin, einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums wiederherzustellen und eine stabile, langfristig selbsttragende Population sowie das Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Im Hinblick auf die Brutvogelbestände sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Entwicklung einer überlebensfähigen Brutvogelpopulation mit regelmäßig mindestens 1.000 rufenden Männchen.
- Ausweitung und Verdichtung der Vorkommen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt einer offenen Kulturlandschaft mit einem vielseitigen Nutzungsmosaik aus Acker-, Grünland- und Bracheflächen.
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Erhalt und Förderung ungenutzter Randstreifen.
- Reduzierung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln.
- Initiierung von Maßnahmen zur Einschränkung der Verfolgung in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten.

Rohrdrommel (*Botaurus stellaris*)

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population und das Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten.

Im Hinblick auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherung und Entwicklung der bestehenden Vorkommen.
- Sicherung hoher Reproduktionserfolge, um eine mögliche Ausbreitung zu ermöglichen.
- Erhöhung der Siedlungsdichte in den derzeitigen Kerngebieten der Verbreitung.
- Wiederbesiedlung ehemals besiedelter Gebiete.
- Erhöhung des Bestandes, um die Population auf mindestens 40 Brutpaare zu stabilisieren.
- Vernetzung der isolierten Einzelvorkommen mit den Hauptvorkommen und Förderung des Austauschs zwischen den Populationen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, störungsfreier Still- und Fließgewässer mit gehölzarmen, großflächigen, buchtenreichen Verlandungszonen und vitalen Röhrichten mit hohen Anteilen an Wasser-Röhricht-Grenzlinsen und guter Wasserqualität.
- Erhalt und Entwicklung von großflächigen, naturnahen, gehölzarmen Sumpf- und Feuchtgebieten mit Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern, Überschwemmungsbereichen und struktureichen Grabensystemen, insbesondere entlang der größeren Tieflandflüsse.
- Erhalt und Entwicklung auch kleinflächigerer Gewässer und Feuchtbiotope mit wasserdurchfluteten Röhrichtbeständen innerhalb intensiv genutzter Kulturlandschaften.
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier Brutplätze.
- Erhalt und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage, insbesondere Fisch- und Amphibienfauna.

Im Hinblick auf die Gastvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherung und Förderung der bestehenden Vorkommen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Gastvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt und Entwicklung von großflächigen, naturnahen, gehölzarmen Sumpf- und Feuchtgebieten mit Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern, Überschwemmungsbereichen und struktureichen Grabensystemen, insbesondere entlang der größeren Tieflandflüsse.

- Erhalt und Entwicklung auch kleinflächigerer Gewässer und Feuchtbiotope mit wasserdurchfluteten Röhrichtbeständen innerhalb intensiv genutzter Kulturlandschaften.
- Erhalt und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage, insbesondere Fisch- und Amphibienfauna.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population innerhalb des ursprünglichen Verbreitungsgebiets der Art aufrechtzuerhalten.

Im Hinblick auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung und Stabilisierung der Bestände auf mindestens 600 Brutpaare.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen halboffenen Auen und anderen geeigneten Nahrungshabitaten.
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, insbesondere im Umfeld der Brutplätze, um die Nahrungsgrundlage für die Vögel zu fördern (z. B. durch Deichrückverlegung an Binnengewässern, Verzicht auf Wasserstandsregulierungen) und Förderung von Kleingewässern.
- Extensivierung der Landnutzung auf großen Flächen.
- Erhalt geeigneter Neststandorte.

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population und das Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Deutliche Erhöhung des niedersächsischen Brutbestandes zur Stabilisierung der Population auf mindestens 80 Brutpaare.
- Sicherung der Brutvorkommen in naturnahen Biotopen.
- Ausweitung des Areals auf ehemals besiedelte Gebiete und somit Wiederherstellung größerer zusammenhängender Siedlungsgebiete.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt und Förderung von ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten auf den Inseln, einschließlich Dünen, feuchter Dünentäler und Salzwiesen.
- Erhalt von ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten an der Festlandsküste, einschließlich Salzwiesen und Grünland.
- Im Binnenland: Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Feuchtwiesen- und Grünlandbereiche, Heideflächen, Hoch- und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet.
- Besonderer Schutz der Neststandorte im Binnenland.

Bezogen auf die Gastvogelbestände sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt der größeren Schlafplatzgesellschaften.
- Erhalt stabiler Kleinsäugerpopulationen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Gastvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Sicherung ungestörter Bereiche an den Schlafplätzen.
- Erhalt von Brachflächen und feuchten Grünländern.
- Vermeidung von Gefährdungen durch Jagd auf verwechselbare Arten (z.B. Mäusebussard, Habicht).

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population und das Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherung und Entwicklung der bestehenden Vorkommen, insbesondere in den naturnahen Brutgebieten.
- Sicherung hoher Reproduktionserfolge, die auch eine angestrebte Wiederbesiedlung ehemaliger Brutgebiete ermöglichen.
- Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung.
- Erhöhung des Bestandes zur Stabilisierung der Population auf 900 Brutpaare.
- Vernetzung der isolierten Einzelvorkommen mit den Hauptvorkommen und Förderung des Austauschs der Populationen untereinander.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt und Entwicklung von offenen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit großflächigen Röhrichten, Verlandungs- und auch Schwimmblattzonen.
- Erhalt und Entwicklung von großflächig offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpfgebieten bzw. mosaikartig extensiv genutzten Feuchtgrünlandgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen, insbesondere entlang der größeren Tieflandflüsse.
- Erhalt und Entwicklung auch kleinflächigerer Feuchtbiootope mit Röhrichtbeständen innerhalb von intensiv genutzten Kulturlandschaften.
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen.
- Erhalt und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage, einschließlich Nagetieren, Wasser- und Wiesenvögeln sowie Amphibien.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population und das Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Entwicklung einer überlebensfähigen Brutvogelpopulation mit mindestens 400 Brutpaaren.
- Erhalt von Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen.
- Ausweitung und Verdichtung der Vorkommen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhaltung bzw. Entwicklung von zusammenhängenden größeren Flächeneinheiten in den Verbreitungsschwerpunktgebieten der Niederungen, die den Habitatsprüchen der Art genügen, insbesondere Großseggenrieder.
- Oberflächennahe Wasserstände bis ins späte Frühjahr, ggf. sogar bis in den Sommer hinein. Eine flache Überflutung von Teilbereichen wird in geringem Umfang toleriert, wobei die Vögel nicht direkt von Überflutungen abhängig sind.
- Erhaltung und Entwicklung von ausreichend hoher, lichter Vegetation, die sowohl bei der Ankunft als auch zur Jungenaufzucht ausreichend Deckung bietet, möglicherweise auch noch während der späten Mauser.

- Schaffung von geeigneten Nistplätzen.

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Das Tüpfelsumpfhuhn hat im Vogelartenschutz in Niedersachsen die höchste Schutzpriorität. Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population und das Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Entwicklung einer überlebensfähigen Brutvogelpopulation mit mindestens 500 Brutpaaren.
- Erhalt von Vorkommen an Feuchtgebieten in allen Naturräumlichen Regionen.
- Ausweitung und Verdichtung der Vorkommen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtgebieten mit geeignetem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation, insbesondere Röhrichten und Großseggenriedern.
- Erhalt und Wiederherstellung von Nasswiesen, feuchten Flussniederungen und Nassbrachen.
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern.
- Verzicht auf starke Wasserstandsschwankungen während der Brutzeit.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Dem Goldregenpfeifer wird im Vogelartenschutz in Niedersachsen die höchste Schutzpriorität eingeräumt. Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population und das ursprüngliche Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt und Entwicklung einer Brutvogelpopulation von mindestens 40 Brutpaaren.
- Wiederbesiedlung ehemals besetzter Gebiete und Ansiedlung in den wiedervernässten Hochmooren.
- Vernetzung der isolierten Brutvorkommen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt von nicht abgetorften, ungestörten Hochmoorkomplexen.
- Bewahrung von kurzrasigen, feuchten Heideflächen.
- Renaturierung abgetorfte Moore.
- Erhalt von feuchten Grünlandflächen im Umfeld der Moore.
- Sicherung der Brutplätze in noch besiedelten Gebieten durch Nestschutz.
- Bereitstellung geeigneter Nahrungshabitate für die Jungvögel.
- Schaffung störungsarmer Bruthabitate.
- Reduzierung anthropogen verursachter hoher Prädationsraten.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Dem Kiebitz wird im Vogelartenschutz in Niedersachsen die höchste Schutzpriorität eingeräumt. Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population und das Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt einer überlebensfähigen, stabilen Population in allen Naturräumlichen Regionen.
- Ein landesweiter Bestand von mindestens 33.000 Brutpaaren.
- Wiederbesiedlung der von den Brutvögeln aufgegebenen Naturräumlichen Regionen.
- Durchschnittlich ausreichende Reproduktionserfolge, um die Population zu erhalten.
- Erhöhung der Siedlungsdichten in dünn besiedelten Regionen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Wiedervernässung von Hochmooren.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden.
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen, einschließlich Regulierung der Anzahl der Weidetiere und des Mahdtermins während der Brutzeit.
- Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden zur Erhöhung des Nahrungsangebots.
- Entwicklung eines Nutzungskonzepts, das ein Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung ermöglicht.
- Reduzierung anthropogen verursachter hoher Prädationsraten.

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Dem Großen Brachvogel wird im Vogelartenschutz in Niedersachsen die höchste Schutzpriorität eingeräumt. Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population und das Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Brutvogelpopulation auf mindestens 2.300 Brutpaare.
- Wiederbesiedlung ehemals besetzter Gebiete in allen Naturräumlichen Regionen (außer Harz).
- Ansiedlung in wiedervernässten Feuchtwiesen und Hochmooren.
- Vernetzung isolierter Vorkommen, um den Austausch zwischen den Populationen zu fördern.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen.
- Wiedervernässung von Hochmooren, um geeignete Lebensräume zu schaffen.
- Extensive Flächenbewirtschaftung zur Förderung der Artenvielfalt.
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Schlafplätzen, um den Erfolg der Brut zu gewährleisten.
- Sicherung der Brutvorkommen in noch besiedelten Gebieten, um den Schutz der bestehenden Population zu gewährleisten.

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

Der Uferschnepfe wird im Vogelartenschutz in Niedersachsen die höchste Schutzpriorität eingeräumt. Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population und das Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der niedersächsischen Brutvogelpopulation auf mindestens 5.500 Brutpaare.
- Umkehr der Arealverluste und Wiederbesiedlung ehemals besetzter Gebiete, insbesondere in binnenländischen Grünlandgebieten und Mooren.
- Wiederansiedlung in wiedervernässten Feuchtwiesen und Mooren.

- Vernetzung isolierter Brutvorkommen, insbesondere im Binnenland, um den Austausch zwischen den Populationen zu fördern.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen.
- Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren, um geeignete Lebensräume zu schaffen.
- Extensive Grünlandbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung), um die Artenvielfalt zu fördern.
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten, um den Erfolg der Brut zu gewährleisten.
- Sicherung der Brutvorkommen in noch besiedelten Gebieten, um den Schutz der bestehenden Population zu gewährleisten.

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Der Bekassine wird im Vogelartenschutz in Niedersachsen die höchste Schutzpriorität eingeräumt. Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie eine stabile, langfristig selbsttragende Population und das Verbreitungsgebiet der Art aufrechtzuerhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Brutvogelpopulation auf mindestens 5.000 Brutpaare.
- Wiederbesiedlung ehemals besetzter Gebiete in allen Naturräumlichen Regionen (außer Harz).
- Ansiedlung in wiedervernässten Feuchtwiesen und Hochmooren, um geeignete Lebensräume bereitzustellen.
- Vernetzung isolierter Brutvorkommen, um den Austausch zwischen den Populationen zu fördern.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen, die als Lebensraum dienen.
- Wiedervernässung von Hochmooren, um geeignete Brutplätze zu schaffen.
- Extensive Flächenbewirtschaftung, um die Artenvielfalt zu fördern.
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten, um den Erfolg der Brut zu gewährleisten.

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

Dem Rotschenkel wird im Vogelartenschutz in Niedersachsen die höchste Schutzpriorität eingeräumt. Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie die Wiederherstellung und ggf. Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig selbsttragenden Population und des Verbreitungsgebietes der Art zu erreichen.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Stabile Brutvogelpopulation von mindestens 7.000 Brutpaaren.
- Gewährleistung eines ausreichenden Bruterfolgs, um die Population zu erhalten.
- Wiederbesiedlung ehemals besetzter Gebiete, insbesondere in binnenländischen Grünlandgebieten und Mooren.
- Stabile Brutbestände in wiedervernässten Feuchtwiesen und Hochmooren.
- Schaffung zusammenhängender Brutvorkommen zur Förderung des Austauschs zwischen den Populationen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt großer, unbeweideter Salzwiesen mit vielfältiger Struktur.
- Erhalt ausgedehnter feuchter Grünlandflächen als Lebensraum.
- Wiederherstellung und Schutz von wiedervernässten Hochmooren und anderen Feuchtgebieten.
- Großflächige extensive Nutzung von Grünland, um die Artenvielfalt zu fördern.
- Schaffung störungsarmer Brutgebiete zur Sicherung des erfolgreichen Brutverlaufs.

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

Dem Kampfläufer wird im Vogelartenschutz in Niedersachsen die höchste Schutzpriorität eingeräumt. Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie die Wiederherstellung einer stabilen, langfristig selbsttragenden Population und des Verbreitungsgebietes der Art zu erreichen.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Wiederbesiedlung ehemals besiedelter Gebiete, insbesondere in den Feuchtgrünlandgebieten der Naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie in den Feuchtgrünlandgebieten der großen Flussniederungen (Ems, Weser, Elbe, Aller)

und in den wiedervernässten Hoch- und Niedermooren (z. B. Esterweger Dose, Diepholzer Moorniederung, Dümmer) des Tieflandes.

- Erhöhung der Brutvogelpopulation auf mindestens 100 brütende Weibchen.
- Vernetzung der isolierten Brutvorkommen, um den Austausch zwischen den Populationen zu fördern.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt und Entwicklung großflächiger, offener, gehölzfreier, feuchter bis nasser Grünlandgebiete mit periodisch überschwemmten, schlammigen Senken und Mulden.
- Erhalt und Entwicklung natürlicher bzw. naturnaher Hochmoore mit seichten und schlammigen Wasserstellen und Senken sowie Feucht- und Nassgrünland in den Randbereichen.
- Erhalt und Entwicklung einer extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes, um geeignete Lebensbedingungen für den Kampfläufer zu schaffen.
- Erhalt und Entwicklung störungsarmer Balzplätze und Bruthabitate, um den Kampfläufern eine ungestörte Fortpflanzung zu ermöglichen.

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung einer stabilen, langfristig selbsttragenden Population und die Erhaltung der Art im gesamten Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt und Etablierung überlebensfähiger Brutpopulationen in allen natürlicherweise besiedelbaren Naturräumlichen Regionen.
- Dauerhafte Besiedlung ehemaliger und potenzieller Brutplätze, um die Verbreitung der Art zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Schutz der Brutgebiete vor Störungen von April bis Juli, um den Fortpflanzungserfolg der Vögel sicherzustellen.
- Erhalt von nahrungsreichen Kulturlandflächen, insbesondere Grünland, in der Umgebung der Brutplätze, um ausreichend Nahrungsressourcen für die Vögel bereitzustellen.

- Förderung und Schutz von Lach- und Sturmmöwenkolonien, da diese Lebensräume auch für den Kampfläufer von Bedeutung sind und ihren Erhalt unterstützen.

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung einer stabilen, langfristig selbsttragenden Population und die Erhaltung des Verbreitungsgebiets der Art sicherzustellen.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung einer vitalen, sich selbst erhaltenden Brutpopulation mit mindestens 300 Brutpaaren.
- Wiederbesiedlung und Vernetzung ehemals besetzter Feuchtgebiete, um die Verbreitung der Art zu fördern.
- Etablierung weiterer Brutkolonien in wiedervernässten Mooren, um die Populationsdichte zu erhöhen.
- Sicherung eines ausreichenden Bruterfolges, um den Fortbestand der Population zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Feuchtgebieten mit ausgeprägten Verlandungs- bzw. Schwimmblattzonen, insbesondere in den Flussauen und -niederungen.
- Wiedervernässung von Hochmooren, um wichtige Lebensräume für den Kampfläufer zu erhalten.
- Wiedervernässung von Feuchtwiesen mit ausgeprägten Grabensystemen, um geeignete Brutbedingungen zu schaffen.
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Brutkolonien, um Nahrungsressourcen und Rückzugsräume für die Vögel zu erhalten.
- Verringerung des Nährstoffeintrags in die Gewässer, um die Wasserqualität und die Lebensbedingungen für den Kampfläufer zu verbessern.
- Zulassen einer natürlichen Wasserstandsdynamik, ohne künstliche Wasserstandsregulierung, um den natürlichen Lebensraum des Kampfläufers zu erhalten.

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

Im Vogelartenschutz in Niedersachsen ist der Sumpfohreule die höchste Schutzpriorität einzuräumen. Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen sowie die Wiederherstellung und gegebenenfalls Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig selbsttragenden Population und des Verbreitungsgebiets der Art sicherzustellen.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt bzw. Entwicklung eines Brutbestandes von mindestens 100 Brutpaaren, um eine stabile Population zu gewährleisten.
- Besiedlung auch binnenländischer Feuchtwiesengebiete, Moore und Heiden in allen ehemals besiedelten naturräumlichen Regionen, um das Verbreitungsgebiet zu erweitern und eine Vielfalt an Lebensräumen zu nutzen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt ungestörter feuchter Dünentäler und Salzwiesen mit natürlicher Dynamik auf den Inseln, um wichtige Lebensräume für die Sumpfohreule zu erhalten.
- Sicherung ausgedehnter Feuchtwiesen, Hoch- und Niedermoore, Heiden sowie naturnaher Flussniederungen, um vielfältige Lebensraumstrukturen zu bieten.
- Erhalt naturnaher Grabenstrukturen und Vegetationsbestände in offenen Landschaften als Nahrungs- und Brutgebiete für die Sumpfohreule.
- Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und Bioziden, um die Qualität der Lebensräume und die Nahrungsgrundlage der Sumpfohreule zu schützen.

Durch diese Maßnahmen sollen der Lebensraum und die Population der Sumpfohreule geschützt und langfristig erhalten werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Die Ziele bestehen darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, eine stabile, langfristig selbsttragende Population zu gewährleisten und die Art im gesamten Verbreitungsgebiet zu erhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt einer überlebensfähigen Population in allen natürlicherweise besiedelbaren Naturräumlichen Regionen, um die Art in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet zu erhalten.
- Verdichtung der Vorkommen in dünn besiedelten Bereichen, um eine höhere Populationsdichte zu erreichen und die genetische Vielfalt zu bewahren.
- Vernetzung der isolierten Einzelvorkommen mit den Hauptvorkommen und Förderung des Austauschs der Teilpopulationen untereinander, um die genetische Durchmischung zu ermöglichen und die Anpassungsfähigkeit der Population zu erhöhen.
- Sicherstellung von ausreichenden Reproduktionserfolgen im Durchschnitt der Jahre, um den Fortbestand der Population zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau, die in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen stehen. Dadurch wird ein vielfältiger Lebensraum geschaffen, der den Brutvögeln Nahrung, Schutz und geeignete Brutbedingungen bietet.
- Erhalt und Entwicklung von Moorrand- und Heideübergängen sowie lichten Waldrändern, die wichtige Lebensräume für die Brutvögel darstellen.
- Erhalt und Entwicklung von Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern usw. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch. Diese bieten den Brutvögeln zusätzliche Nistplätze und Nahrungsmöglichkeiten.
- Reduzierter Einsatz von Bioziden, um das Nahrungsangebot der Brutvögel zu sichern und zu verbessern.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen sollen der Lebensraum erhalten, die Population stabilisiert und die Art im gesamten Verbreitungsgebiet geschützt werden.

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, eine stabile, langfristig selbsttragende Population zu gewährleisten und das Verbreitungsgebiet der Art zu erhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherung und Entwicklung der bestehenden Vorkommen, um den Fortbestand der Population zu gewährleisten.
- Sicherung hoher Reproduktionserfolge, die auch eine Expansion ermöglichen, um die Anzahl der Brutpaare zu erhöhen und die Population zu stärken.
- Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung, um die Population zu konzentrieren und den Austausch innerhalb der Population zu erleichtern.
- Wiederbesiedlung ehemals besiedelter Gebiete, um das Verbreitungsgebiet der Art zu erweitern und verlassene Lebensräume wieder zu nutzen.
- Erhöhung des Bestandes auf mindestens 300 Brutpaare, um eine stabilisierte Population zu erreichen.
- Ausdehnung auf noch unbesiedelte Feuchtgebiete und Vernetzung der Vorkommen, um neue Lebensräume zu erschließen und den genetischen Austausch zwischen den Populationen zu fördern.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtgebieten mit strukturreichen, weitgehend unverbüshten Röhrichtbeständen und Altschilfbeständen mit einer ausgeprägten Knickschicht. Diese Lebensräume bieten den Brutvögeln Schutz, Nahrung und geeignete Brutplätze.
- Erhalt und Entwicklung von Übergängen zu Großseggenriedern mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand. Diese Bereiche dienen als wichtige Nahrungsquellen für die Brutvögel.
- Erhalt und Schaffung von störungsfreien Brutplätzen, um den Brutvögeln einen ungestörten Fortpflanzungserfolg zu ermöglichen.

Braunkehlchen (*Saxicola ruberta*)

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, eine stabile, langfristig selbsttragende Population zu gewährleisten und das Verbreitungsgebiet der Art zu erhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt einer überlebensfähigen Population in allen naturräumlichen Regionen mit einer Mindestanzahl von 8.000 Brutpaaren, um den Fortbestand der Art sicherzustellen.

- Sicherung und Entwicklung der bestehenden Vorkommen, um die Lebensräume für die Brutvögel zu erhalten und zu verbessern.
- Sicherung hoher Reproduktionserfolge, die auch die Wiederbesiedlung ehemaliger Brutgebiete ermöglichen sollen, um das Verbreitungsgebiet zu erweitern.
- Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung, um eine konzentrierte Population zu fördern und den Austausch zwischen den Brutvorkommen zu erleichtern.
- Wiederbesiedlung ehemals besiedelter Gebiete, um verlassene Lebensräume erneut zu nutzen und das Verbreitungsgebiet zu erweitern.
- Vernetzung der isolierten Einzelvorkommen mit den Hauptvorkommen und Förderung des Austauschs der Populationen untereinander, um die genetische Vielfalt zu erhalten und die Ausbreitungsmöglichkeiten zu verbessern.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt und Entwicklung großflächig extensiv genutzten, strukturreichen Dauergrünlandes mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden. Dabei sollen vielfältige lineare und ruderalen Saumstrukturen wie Grabenränder, Wegränder, Zauntrassen und Nutzungsgrenzen sowie kleine, eingestreute Brachen geschaffen werden.
- Erhalt und Entwicklung einer kleinparzelligen, strukturreichen und offenen Kulturlandschaft mit kleinen Brachen (ruderalen Hochstaudenfluren) und extensiv genutzten oder ungenutzten ruderalen Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen und Grabenrändern. Diese Lebensräume bieten den Brutvögeln Nahrung und geeignete Brutplätze.
- Erhalt und Entwicklung von Ruderal- und Brachstrukturen in den randlichen Übergangsbereichen von Heiden und Mooren, um den Brutvögeln zusätzliche Lebensräume zu bieten.

Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*)

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen, eine stabile, langfristig selbsttragende Population zu gewährleisten und die Art im gesamten Verbreitungsgebiet zu erhalten.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt einer überlebensfähigen Population in allen natürlicherweise besiedelbaren naturräumlichen Regionen mit einer landesweiten Mindestanzahl von 6.000 Brutpaaren, um den Fortbestand der Art sicherzustellen.
- Förderung einer dauerhaften Arealausbreitung, um das Verbreitungsgebiet zu erweitern und neue Lebensräume zu besiedeln.
- Stabilisierung bzw. Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung, um eine konzentrierte Population zu fördern und den Austausch zwischen den Teilpopulationen zu ermöglichen.
- Vernetzung der isolierten Einzelvorkommen mit den Hauptvorkommen und Förderung des Austauschs der Teilpopulationen untereinander, um die genetische Vielfalt zu erhalten und die Ausbreitungsmöglichkeiten zu verbessern.

Hinsichtlich der Lebensräume der Brutvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume des Blaukehlchens in den Flussauen, an sonstigen Gewässern und in Randbereichen der Moore. Diese Lebensräume bieten geeignete Bedingungen für die Brutvögel.
- Erhaltung der aktuellen Nutzungsmuster in den Acker- und Grünlandmarschen, um die bestehenden Lebensräume zu erhalten, die für das Blaukehlchen wichtig sind.
- Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art, um den Lebensraum für das Blaukehlchen geeignet zu gestalten und zu erhalten.

Nordische Gänse und Schwäne

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu wahren und gegebenenfalls wiederherzustellen, eine stabile, langfristig selbsttragende Population zu erhalten und das Verbreitungsgebiet der Art zu bewahren.

Bezogen auf die Gastvogelbestände sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Aufrechterhaltung stabiler Gastvogelbestände und Wintervorkommen in der aktuellen Größenordnung, um die Präsenz und Überlebensfähigkeit dieser Vogelarten zu gewährleisten.

- Deutliche Steigerung der Bestände von Waldsaatgänsen (*A. f. fabalis*) und Zwerggänsen, um diese gefährdeten Arten zu unterstützen und ihre Populationen zu stärken.

Hinsichtlich der Lebensräume der Gastvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen, um den Gastvögeln ausreichend Nahrungssuche und Flugmöglichkeiten zu bieten.
- Schutz und Erhalt strukturreicher Salzwiesen mit einem natürlichen Be- und Entwässerungssystem, die für die Gastvögel wichtige Lebensräume darstellen.
- Erhaltung von Flussläufen mit weiträumigen Überschwemmungsflächen, die als Rast- und Nahrungsgebiete für die Gastvögel dienen.
- Anhebung der Grundwasserstände in Grünlandgebieten, um geeignete Feuchtgebiete für die Gastvögel zu schaffen.
- Hoher Grünlandanteil in offenen Landschaften, um ausreichend Nahrungsflächen für die Gastvögel bereitzustellen.
- Schaffung von freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern ohne Bauwerke, um den reibungslosen Zugang der Gastvögel zu ermöglichen.
- Schutz und Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete, um den Gastvögeln ungestörte Ruhe- und Nahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- Gewährleistung unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete, um die Gesundheit der Gastvögel zu schützen und ihre Nahrungsressourcen intakt zu halten.

Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu wahren und gegebenenfalls wiederherzustellen, eine stabile, langfristig selbsttragende Population zu erhalten und das Verbreitungsgebiet der betrachteten Arten zu schützen.

Bezogen auf die Gastvogelbestände sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Aufrechterhaltung stabiler Gastvogelbestände und Wintervorkommen in der aktuellen Größenordnung, um die Präsenz und Überlebensfähigkeit dieser Vogelarten zu gewährleisten.

- Steigerung der Gastvogelbestände bei Arten mit derzeit abnehmenden Beständen, insbesondere der Knäkente, um den Rückgang dieser Arten umzukehren und ihre Populationen zu stärken.

Hinsichtlich der Lebensräume der Gastvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen, um den Gastvögeln ausreichend Nahrungssuche und Flugmöglichkeiten zu bieten.
- Schutz und Erhalt von Flussläufen mit weiträumigen Überschwemmungsflächen, die als Rast- und Nahrungsgebiete für die Gastvögel dienen.
- Gewährleistung hoher Grundwasserstände in Grünlandgebieten, um geeignete Feuchtgebiete für die Gastvögel zu schaffen.
- Hoher Grünlandanteil in offenen Landschaften, um ausreichend Nahrungsflächen für die Gastvögel bereitzustellen.
- Schaffung von Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern, die frei von Bauwerken sind, um den reibungslosen Zugang der Gastvögel zu ermöglichen.
- Schutz und Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete, um den Gastvögeln ungestörte Ruhe- und Nahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- Gewährleistung, dass die Rast- und Nahrungsgebiete frei von Verschmutzung sind, um die Gesundheit der Gastvögel zu schützen und ihre Nahrungsressourcen intakt zu halten.
- Erhaltung von Gewässern mit natürlichem Nahrungsangebot für die Gastvögel.
- Beendigung der Verfolgung der Gastvögel durch Jagd.
- Einschränkung der Fischerei in wichtigen Überwinterungsgebieten von fischfressenden Arten.
- Keine Vergrämungsaktionen an Rastgewässern und in deren Umgebung durchführen, um die Gastvögel nicht zu stören.

Meeresenten

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu wahren und gegebenenfalls wiederherzustellen, eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie das Verbreitungsgebiet der betrachteten Arten zu schützen.

Bezogen auf die Gastvogelbestände sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt der Gastvogelbestände in der aktuellen Größenordnung, um die Präsenz und Stabilität dieser Vogelarten zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Lebensräume der Gastvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Gewährleistung unverschmutzter Meeresgebiete, um die Lebensgrundlage und das Nahrungsangebot der Gastvögel zu erhalten.
- Sicherstellung, dass Rastplätze und deren weitere Umgebung frei von Bauwerken sind, insbesondere Offshore-Windparks, um den Gastvögeln ungestörte Rastmöglichkeiten zu bieten.
- Erhaltung ungenutzter natürlicher Muschelbestände mit einem hohen Anteil an für Enten nutzbaren Größenklassen, um den Gastvögeln eine ausreichende Nahrungsquelle zur Verfügung zu stellen.
- Schutz und Erhaltung ungestörter Rast- und Mausergebiete, um den Gastvögeln geeignete Ruhe- und Mauserbedingungen zu bieten.
- Minimierung der durch Menschen verursachten Mortalität, um die negativen Auswirkungen auf die Gastvogelpopulation zu reduzieren.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen soll der günstige Erhaltungszustand des Lebensraums gewahrt, eine stabile Gastvogelpopulation aufrechterhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt sowie das Verbreitungsgebiet der betrachteten Arten geschützt werden.

Limikolen des Wattenmeeres

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen sowie eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population und das Verbreitungsgebiet der betrachteten Arten zu schützen.

Bezogen auf die Gastvogelbestände sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Gewährleistung stabiler Gastvogelbestände und Wintervorkommen, um die Präsenz und Stabilität dieser Vogelarten zu erhalten.

Hinsichtlich der Lebensräume der Gastvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhaltung von großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und einem hohen Grünlandanteil, um den Gastvögeln geeignete Brut- und Nahrungsbedingungen zu bieten.

- Schutz und Erhaltung von großräumigen Wattflächen mit hohen Dichten an Beuteorganismen, um den Gastvögeln ausreichend Nahrung zur Verfügung zu stellen.
- Erhaltung von strukturreichen Salzwiesen mit einem natürlichen Be- und Entwässerungssystem, um den Gastvögeln geeignete Lebensräume für Nahrungssuche und Ruhe zu bieten.
- Sicherstellung freier Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Hochwasser-Rastplätzen, die frei von Bauwerken sind, um den Gastvögeln ungehinderte Bewegungsmöglichkeiten zu ermöglichen.
- Schutz und Erhaltung von Flussniederungen mit weiträumigen Überschwemmungsflächen, um den Gastvögeln geeignete Rast- und Nahrungsgebiete entlang der Flussläufe zu bieten.
- Gewährleistung ungestörter Rast- und Nahrungsgebiete, damit die Gastvögel ausreichend Ruhe und Nahrung finden können.
- Schutz vor Verschmutzung der Rast- und Nahrungsgebiete, um eine ungestörte Umgebung für die Gastvögel zu gewährleisten.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen soll der günstige Erhaltungszustand des Lebensraums erhalten, eine stabile Gastvogelpopulation aufrechterhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt sowie das Verbreitungsgebiet der betrachteten Arten geschützt werden.

Limikolen des Binnenlandes

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen sowie eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population und das Verbreitungsgebiet der betrachteten Arten zu schützen.

Bezogen auf die Gastvogelbestände sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Gewährleistung stabiler Gastvogelbestände und Wintervorkommen in der aktuellen Größenordnung oder sogar eine Vergrößerung dieser Bestände.
- Speziell bei Kampfläufnern und Uferschnepfen (*Limosa limosa limosa*) soll eine deutliche Steigerung der Gastvogelbestände auf mehrere Tausend Individuen angestrebt werden.

Hinsichtlich der Lebensräume der Gastvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhaltung von großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen, um den Gastvögeln geeignete Brut- und Nahrungsbedingungen zu bieten.

- Schutz und Erhaltung strukturreicher Salzwiesen mit einem natürlichen Be- und Entwässerungssystem, um den Gastvögeln geeignete Lebensräume für Nahrungssuche und Ruhe zu bieten.
- Sicherstellung freier Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Hochwasser-Rastplätzen, die frei von Bauwerken sind, um den Gastvögeln ungehinderte Bewegungsmöglichkeiten zu ermöglichen.
- Gewährleistung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete, damit die Gastvögel ausreichend Ruhe und Nahrung finden können.
- Schutz vor Verschmutzung der Rast- und Nahrungsgebiete, um eine ungestörte Umgebung für die Gastvögel zu gewährleisten.
- Erhaltung ungestörter, strukturreicher Dünenlandschaften als geeignete Lebensräume für Gastvögel.
- Bewahrung unverbauter Flussläufe mit angrenzenden Überschwemmungsflächen als wichtige Rast- und Nahrungsgebiete für die Gastvögel.
- Erhaltung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen im Binnenland und in küstennahen Gebieten mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen, um den Gastvögeln geeignete Brut- und Nahrungshabitate zu bieten.

Möwen und Seeschwalben

Das Ziel besteht darin, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen sowie eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population und das Verbreitungsgebiet der betrachteten Arten zu schützen.

Bezogen auf die Gastvogelbestände sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Gewährleistung stabiler Gastvogelbestände und Wintervorkommen, um die Populationen auf einem konstanten Niveau zu halten.
- Gegebenenfalls Wiederherstellung der Gastvogelbestände, um den Erhalt einer stabilen und langfristig lebensfähigen Population zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Lebensräume der Gastvögel sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erhaltung des Wattenmeeres mit natürlicher Dynamik, insbesondere an Sandstränden und Sandbänken, um den Gastvögeln geeignete Brut- und Nahrungshabitate zu bieten.
- Schutz vor Verschmutzung in den Rast- und Nahrungsgebieten, um eine ungestörte Umgebung für die Gastvögel zu gewährleisten.

- Erhaltung der Flussläufe mit weiträumigen Überschwemmungsflächen als wichtige Rast- und Nahrungsgebiete für die Gastvögel.
- Gewährleistung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete, damit die Gastvögel ausreichend Ruhe und Nahrung finden können.
- Sicherstellung stabiler Bestände der Nahrungsorganismen, um eine ausreichende Nahrungsversorgung für die Gastvögel zu gewährleisten.
- Schutz der Rast- und Nahrungsgebiete sowie der Verbindungsräume zwischen diesen vor menschlichen Bauwerken, um den natürlichen Bewegungsmustern der Gastvögel nicht entgegenzuwirken.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

In diesem Kapitel werden die vorhabenbedingten relevanten Wirkfaktoren sowie die durch sie ausgelösten Prozesse innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes beschrieben, die für eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes relevant sind. Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Die Darstellung der zu erwartenden Wirkfaktoren muss auf die individuelle Situation des betroffenen Schutzgebietes eingehen. Reichweite und Intensität der Wirkungen sind auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten bzw. auf die empfindlichsten Funktionen der Schutzgebiete zu beziehen.

3.1 Merkmale des Bauvorhabens

Bei der geplanten Bauleitplanung soll die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage vorbereitet werden. Der geplante Geltungsbereich liegt in Osterfeine einem Ortsteil in Damme, südlich der Straße „Lagewall“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,95 ha.. Derzeit wird die Fläche hauptsächlich durch die bestehende Biogasanlage bewirtschaftet, im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Intensivackerbereich.. Umliegend befinden sich vor allem Ackerland. Westlich und südlich befinden landwirtschaftliche Gebäude. Nordöstlich befindet sich die Kläranlage Damme-Osterfeine. Zusätzlich bilden Baumreihen und Wallhecken linienhafte ökologische Gliederungselemente in der Landschaft. Weiter östlich schließen Grünländer an das Plangebiet an, welche vor allem extensiv genutzt werden und welche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind.

Planungsrechtlich soll das Plangebiet als Sondergebiet (gem. § 11 (2) BauNVO) mit der Zweckbindung „Biogasanlage“ festgelegt werden, bzw. ist zu großen Teilen (bestehende Biogasanlage, ohne Erweiterungsfläche) bereits als ein solches festgelegt.

Vorhandene Gebäude

Die genehmigte Bestandsanlage im Plangebiet besteht aktuell ausfolgenden baulichen Anlagen:

- Silageplatte, 42 m x 100 m
- Nachgärer 25 m Durchmesser
- Fermenter 25 m Durchmesser
- Lagerbehälter 1 32 m Durchmesser
- Lagerbehälter 2 32 m Durchmesser
- Seperation
- Feststoffeintrag
- Annahmebehälter
- Pumpenraum
- Schwerlastwaage
- Verladeplatz
- Schwarte
- BHKW

Zusätzlich befindet sich im östlichen Bereich ein angelegtes Becken, welches aufgrund des benötigten Nachweises einer ausreichenden Havariefläche angelegt wurde.

Geplante Gebäude

Durch die Erweiterung der Biogasanlage ist es nötig weitere Gebäude zu errichten. Diese sind:

- Lagerbehälter 3 42 m Durchmesser
- Feststoffeintrag 2
- Gärrestaufbereitung
- Seperation (Aufbereitung)
- EWE Lagerhalle
- Lagerhalle 60 m x 20 m
- Gasaufbereitung
- Behälter 17 m Durchmesser

Maß der baulichen Nutzung

Die Bauleitplanung stellt grundsätzlich eine vorbereitende Planung dar, lässt sich eine genaue Darstellung der Gebäude (abgesehen von den Maßen im vorliegenden Vorhabenbezogenen

Bebauungsplan) nicht darstellen. Allerdings gibt das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung Planungseckpunkte an, die als Referenz der Planung herangezogen werden können.

Grundsätzlich werden bei der vorliegenden Planung die Gebäudehöhe sowie der generelle Überbaubarkeit des Gebietes festgelegt. So wird die maximale Höhe der Anlagen auf 12 m festgelegt und die Überbaubarkeit der Fläche auf 80% festgelegt wird.

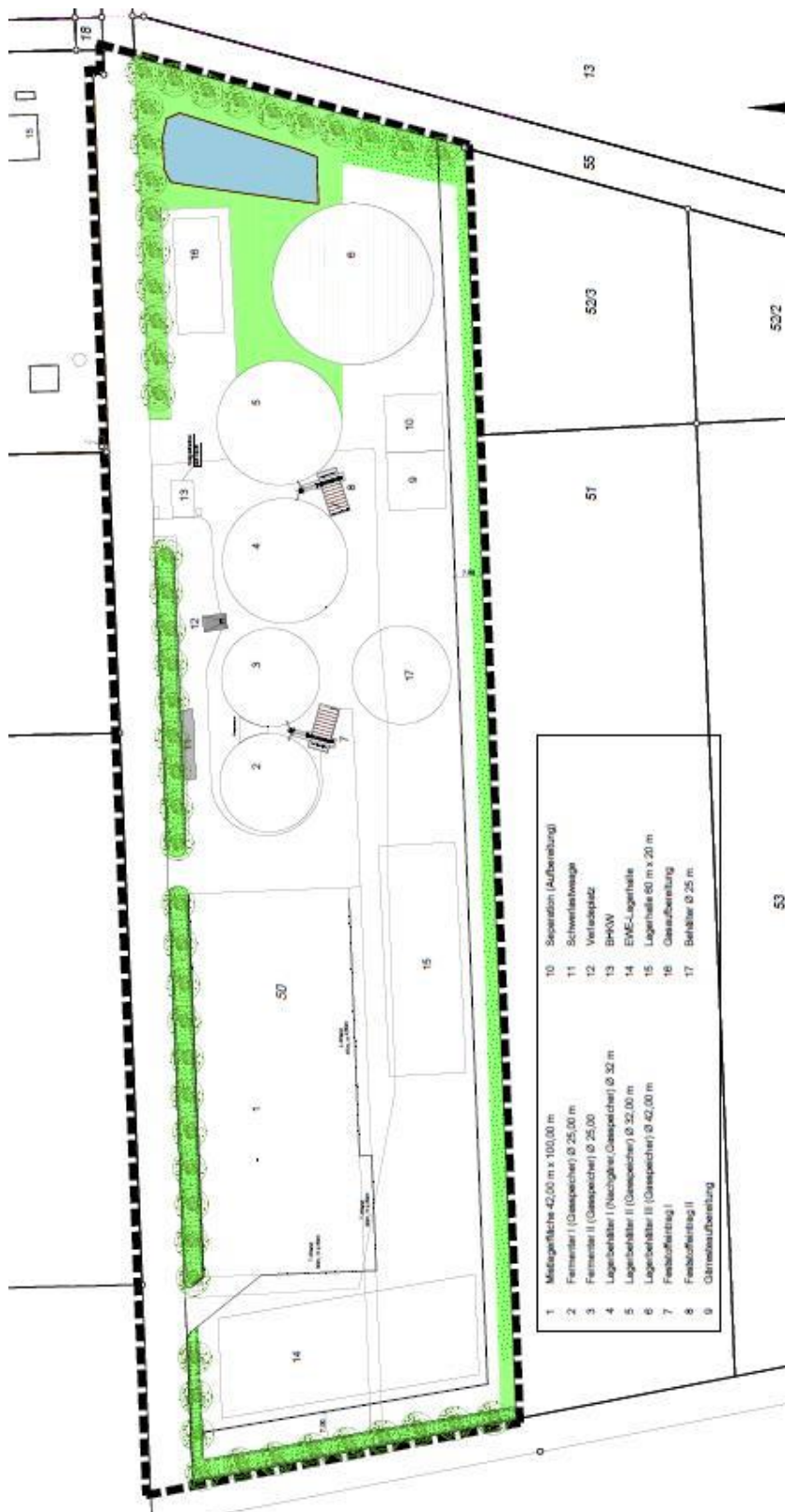


Abbildung 2: Lageplan

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die das Vogelschutzgebiet potenziell beeinträchtigen können. Zusätzlich wird diskutiert, ob diese potenziellen Wirkfaktoren tatsächlich Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben können. Wirkfaktoren von denen offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind, werden im Rahmen der Vorprüfung nicht weiter betrachtet. Hierzu zählen vor allem Wirkfaktoren, die keine Fernwirkungen auslösen und aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens zum Schutzgebiet nicht wirksam werden. Ebenfalls als nicht relevant einzustufen sind Wirkfaktoren, deren Wirkungen von geringer Intensität sind und daher offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von ihnen ausgelöst werden können.

Durch die umweltrelevanten Auswirkungen werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- Baubedingte Wirkungen, d.h. temporäre Wirkungen, die während der Bauphase des Vorhabens auftreten,
- Anlagenbedingte Wirkungen, d.h. dauerhafte Wirkungen, die durch das Bauvorhaben verursacht werden
- Betriebsbedingte Wirkungen, d.h. dauerhafte Wirkungen, die durch die Nutzung im Geltungsbereich verursacht werden.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse:

- Vorrübergehende Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen
- Bodenverdichtung und Bodenveränderung (durch Umlagerung und Durchmischung)
- Vorrübergehende Emissionen (Lärm, Licht, Staub, Schadstoffe) und Erschütterungen
- Stoffeintrag durch Lagerung und Bearbeitung von Baustoffen, Betrieb und Wartung von Baumaschinen

Diese negativen Vorhabenauswirkungen sind vor allem baubedingt, d. h. temporär über einen zeitlich begrenzten Zeitraum zu erwarten und finden **außerhalb** des Natura-2000 Gebietes statt. Zuzüglich werden von den Bauunternehmen alle nötigen Maßnahmen unternommen um möglichst Umweltschonend zu arbeiten. Abfallstoffe werden fachgerecht entsorgt.

3.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Da das Plangebiet vollständig außerhalb, in einer Entfernung von ca. 50 m, zum Vogelschutzgebiet liegt und das Schutzgebiet nicht direkt tangiert, gibt es keine direkten anlagenbedingten Auswirkungen / Eingriffe im Schutzgebiet. Es kommt nicht zu einer Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen und es werden keine Bodenveränderungen bzw. Bodenverdichtungen innerhalb des FFH-Gebietes ausgelöst.

Anlagebedingt wird es zu einer Versiegelung des Plangebietes von bis zu 80 % kommen. Hierbei kommt es zu Versiegelung von potenziellen Lebensräumen außerhalb des Schutzgebietes. Allerdings ist das derzeitige Offenlandbiotop (Ackerfläche) bereits eingeschränkt als Habitat für Individuen attraktiv. Zum einen bestehen bereits jetzt durch die Kläranlage, die Biogasanlage, sowie die Tierhaltungsanlagen Störungen. Zum anderen ist durch die Form (langgestreckt um eine Ecke) die geringe Größe > 1ha. und den beschränkenden Strukturen am Rand der Fläche (Baumreihen) der Habitatswert für Offenlandarten bereits stark eingeschränkt.

Durch die potenzielle Höhe der geplanten baulichen Anlagen können tendenziell landschaftliche Einschränkungen mit Auswirkungen auf das Schutzgebiet entstehen.

Ein Eintrag von Nähr- und Schadstoffen über das Boden-/ Grundwasser, durch die Biogasanlage, in das Schutzgebiet sind ausgeschlossen. Belastete Bereiche der Biogasanlage (z.B. Silagefläche) werden durch ein geschlossenes System (Sammlung von Niederschlagswasser, Zuleitung in Biogasanlage) geschützt. Die Gülle wird zu großen Teilen direkt über eine Pumpanlage aus den Ställen des Antragsstellers in die Anlage gepumpt.

Im Rahmen der geplanten baulichen Anlagen ist mit einer Veränderung des Mikroklimas zu rechnen sowie visuellen Veränderungen des Landschaftsbildes. Aufgrund der Entfernung zum Vogelschutzgebiet ist mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu rechnen.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt kann es zu Lärm, sowie Geruchsemissionen kommen. Zusätzlich kann der zukommende Verkehr zu einer weiteren Gefahrenquelle für die Vogelarten führen.

Die Lärmemissionen werden sich in Vergleich mit der bereits genehmigten Anlage nur in eingeschränktem Umfang erhöhen. Grundsätzlich sind die Anlagen nicht besonders Geräusch emittierend. Besonders emittierende Anlagenbestandteile sind in Hallen oder Gebäude eingefasst.

Die Geruchsemissionen entsprechen den gesetzlichen Standards. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Standards wird über ein in der Anfertigung befindliches Geruchsgutachten

dargelegt. Zur Verminderung der Belastung werden die potenziell emittierenden Flächen soweit betriebsbedingt möglich abgedeckt. Andere stark emittierende angelieferte Stoffe werden just in time über ein geschlossenes System geliefert oder direkt aus den Ställen über ein geschlossenes System in die Anlagen gepumpt.

Der Verkehr wird durch die Planung gegenüber der aktuellen Situation am Standort zunehmen. Grundsätzlich wird mit einem Zukommen von ca. 250 Fahrten pro Jahr gerechnet, im Durchschnitt sind dies 2 Fahrten pro Werktag welche hinzukommen. Hierdurch werden sich zum einen die Lärmbelastungen erhöhen (Fahrt- und Brems- sowie Anfahrtslärm) als auch die Gefahr auf Totschlag von Vögeln bei Fahrzeugen erhöht werden.

Aufgrund der geringen Erhöhung der Fahrten kommt es nur zu einer kurzzeitigen erhöhten Geräuschbelastung durch den an- und abkommenden Verkehr. Dieser wird, besonders in Hinblick mit der bereits bestehenden Biogasanlage sowie des Klärwerkes als auch in Verbindung mit dem kurzen Zeitpunkt der Lärmbelastung, keine bedeutende Scheuchwirkung auf die Flächen des Schutzgebietes haben.

Die Gefahren von potenziellen Totschlag von Vögeln, ausgelöst durch die zukommenden Fahrten sind als sehr gering einzuschätzen. Grundsätzlich sei hier auf die geringe Fahrtgeschwindigkeit der Zu- und Ablieferfahrten zu verweisen. Durch eine geringere Fahrtgeschwindigkeit sinkt das Gefahrenpotenzial von Vogelschlag. Zusätzlich wird durch die bereits gegeben landschaftsprägenden Strukturen (Baumhecken, Baumreihen, vorhandene Gebäude) Die Flughöhe der Vögel bereits dahingehend beeinflusst, dass diese großteils in einer größeren Höhe über die Straße fliegen.

3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden nur projektintegrale Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, deren Veranlassung sich nicht explizit aus der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL begründet.

Hierzu zählen Maßnahmen des technischen Entwurfes und insbesondere landschaftspflegerische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich indizierte Maßnahmen.

Die nachfolgenden landschaftspflegerischen bzw. baulichen Maßnahmen wurden konzipiert, um erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen weitestgehend zu minimieren:

- **V1 Verzicht auf nächtliche Beleuchtung:** Auf eine nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes ist zu verzichten und betriebsbedingte notwendige Lichtquellen aller Art sind wirkungsvoll auf das Mindestmaß abzuschirmen. Dies dient dem Schutz des Landschaftsbildes vor nächtlichen Lichtimmissionen sowie zur Vermeidung der Lockwirkung und Störung von nachtaktiven Vögeln, Fledermäusen und Insekten durch Lichtquellen.
- **V2 Fachgerechtes Auffangen des belasteten Regenwassers:** „Kontaminiertes Regenwasser“ ist durch ein geschlossenes System vollständig auf der Fläche aufzufangen, zu sammeln und dem Kreislauf der Biogasanlage wieder zukommen zu lassen.
- **V3 Baumaßnahmen auf tagsüber beschränken:** Die Baumaßnahmen sind auf tagsüber zu beschränken um nachaktive Arten, wie die planungsrelevanten Arten, und potentiell **vorkommende nachaktive Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten nicht zu stören.**
- **V4 Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit:** Die Rodung von Gehölzstrukturen ist außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen. Das BNatSchG sieht keine Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahme dieser Sperrfrist vor. Für Abweichungen von der Sperrfrist ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich, welche nur aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder bei Vorliegen einer unzumutbaren Belastung für den Betroffenen erteilt werden kann.
- **V5 Durchführung einer Brutvogelkartierung:** Zur Sicherstellung des Schutzes von potenziellen Brutvögeln, wird eine Brutvogelkartierung durch eine fachlich geschulte Person durchgeführt. Diese soll sicherstellen, dass potenzielle Brutvogelvorkommen geschützt werden. Die Ergebnisse dieser Kartierung können gegebenenfalls zu weiteren Vermeidungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen führen.
- **M1 Einhaltung eines Mindestabstands der Bebauung zu geschützten Landschaftsbestandteilen:** Zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile ist in einem Mindestabstand von 5 m ein Wall anzulegen.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebiet durch das Vorhaben

An dieser Stelle ist zu klären, ob die Möglichkeit besteht, dass die maßgeblichen Bestandteile/ bzw. Arten des Vogelschutzgebietes „Dümmer“ durch das Projekt erheblich beeinträchtigt

werden können. Nachfolgend erfolgt für das Gebiet eine Einschätzung aus gutachterlicher Sicht.

4.1 Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (gem. FFH-RL, Anhang I)

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet bzw. Natura 2000-Gebiet nach dem gebietsspezifischen Erhaltungszustand zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- und planbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiterbestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist (Lambrecht & Trautner, 2007).

Prognose

Dadurch, dass das Vorhaben nicht innerhalb des NATURA-2000 Gebietes liegt besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebietes. Auch mittelbare Auswirkungen durch das Vorhaben (z.B. durch Veränderungen der Standorteigenschaften) sind nicht zu erwarten. Fernwirkungen, die in das 50 m östlich liegende Vogelschutzgebiet hineinwirken, werden vom Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst.

Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens sind nicht zu erwarten, da die direkte Umgebung des Plangebiets bereits durch vorhandene Infrastruktur (Biogasanlage, Klärwerk) vorbelastet ist, sodass eine Nutzung des Raums durch diese Arten aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen unwahrscheinlich ist.

4.2 Beeinträchtigung von FFH-Arten (gem. FFH-RL, Anhang II)

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren

oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde (Lambrecht & Trautner, 2007).

Prognose

Ein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der FFH-Arten innerhalb des Schutzgebietes besteht nicht. Fernwirkungen, die in das Schutzgebiet hineinwirken, werden vom Vorhaben nicht ausgelöst. Beeinträchtigungen von FFH-Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens könnten jedoch mittelbar zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes führen, sofern essenzielle Funktionen (z. B. Reproduktionsstätten, Verbreitungskorridore) verloren gingen, die erheblich auf die Populationen der betroffenen Arten einwirken.

Grundsätzlich wäre bei der Betrachtung des Plangebietes als angrenzender Lebensraum an das Schutzgebiet, besonders jene Arten zu betrachten die den zu überplanenden Bereich (Intensivackerfläche) als Brut-, Balz- oder Jagdhabitus nutzen. Dies würde Offenlandarten betreffen die nicht auf Grünland angewiesen sind. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die zu überplanende Fläche bereits zurzeit stark unter dem Einfluss der bereits bestehenden Biogasanlage ist. Zusätzlich ist durch die geringe Größe der überplanten Fläche, sowie die anliegenden Strukturen (Hecke, Biogasanlage) eine Nutzung der Fläche für Offenlandarten unattraktiv gegenüber den in der Umgebung liegenden Flächen. Diese weisen deutlich größere und ungestörtere Areale auf die potenziell eher als Lebensraum angenommen werden. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Arten eintreten werden.

4.3 Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten (gem. VS-RL, Anhang I)

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen

Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projektbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde (Lambrecht & Trautner, 2007).

Prognose:

Erhebliche Fernwirkungen, die in das Schutzgebiet hineinwirken und über die bestehende Belastung hinausgehen, werden durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst. Innerhalb des Plangebiets ist kein Nachweis auf Vorkommen von wertgebenden Arten des FFH-Gebietes bekannt. Zuzüglich ist auf die Begründung unter Prognose 4.3 zu verweisen.

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Arten eintreten werden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL sowie nach § 34 Abs. 1 BNatSchG andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, von denen die Möglichkeit ausgeht, kumulative Wirkungen mit dem eigentlich zu prüfenden Vorhaben auszulösen. Dabei werden sowohl Pläne und Projekte innerhalb als auch außerhalb des Natura 2000-Gebietes berücksichtigt.

Welche Pläne und Projekte im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Bewertung einfließen und welche nicht, ist abhängig davon, inwieweit sie planerisch verfestigt sind. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Pläne bereits rechtsverbindlich sein müssen bzw. bei Bebauungsplänen zumindest ein Aufstellungsbeschluss („bekräftigte Absicht“) vorliegen muss. Projekte müssen dagegen noch nicht genehmigt, aber zumindest ausreichend konkretisiert sein, um evtl. entstehende Beeinträchtigungen bewerten zu können.

Es sind keine weiteren Pläne und Projekte im Umfeld des Vorhabens bekannt, von denen kumulative Wirkungen auf das Natura 2000-Gebietes ausgelöst werden könnten.

6 Fazit der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Dümmer“ durch die Erweiterung einer Biogasanlage in Damme.

- Baubedingte Wirkungen des Vorhabens: Vorübergehende Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen, Baulärm (Maschinen u. Personen) durch Baumaßnahmen, Bodenverdichtung und Bodenveränderung durch Umlagerung und Durchmischung, Stoffeintrag durch Lagerung und Bearbeitung von Baustoffen, Betrieb und Wartung von Baumaschinen (außerhalb des NATURA 2000-Gebiets).
- Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens: Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, erhöhte Heterogenität des Niederschlagswassereintrags, Veränderung des Mikroklimas, visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes (außerhalb des NATURA 2000-Gebietes).
- Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens: Erhöhter Anlagenlärm, Erhöhter Verkehr, erhöhte Geruchsemmissionen.
- Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten, sowie der wertgebenden Arten können **ausgeschlossen** werden.
- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-RL können **ausgeschlossen** werden.

Zusammenfassend kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Dümmer“ zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung der Bestandsbiogasanlage in der Stadt Damme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Erhaltungszustands eines der Erhaltungsziele des Schutzgebietes führt, wenn die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach vorliegender gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wurde hierbei auf die aufgeführten Daten und Informationsquellen zurückgegriffen.

Jannik Hanenkamp (Fachmitarbeiter)

Geograph

Stephan Bicker (Geschäftsführer)

Dipl.-Umweltwissenschaftler



Büro für Raumplanung GmbH

Cloppenburg den 27.04.2023

7 Literaturverzeichnis

BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA). (2006). *Inhalt und Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 gegen Deutschland wegen nicht ausreichender rechtlicher Umsetzung der FFH-Richtlinie*. Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR; BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVI). (2004). *Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)*. Berlin.

EUROPÄISCHE KOMMISSION. (2001). *Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG*. 0044(1), 1–75.

LAMBRECHT, H., & TRAUTNER, J. (2007). Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. *FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004*, 239.

LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV). (2023a). FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Abgerufen von Bachneunauge (*Lampetra planeri* (Bloch, 1784)) website: <https://ffh-arten.naturschutzhinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/fische/kurzbeschreibung/106800>

LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV). (2023b). FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Abgerufen von Groppe (*Cottus gobio* Linnaeus, 1758) website: <https://ffh-arten.naturschutzhinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/fische/kurzbeschreibung/106821>

LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV). (2023c). FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Abgerufen von Eisvogel (*Alcedo atthis* (Linnaeus, 1758)) website: <https://ffh-arten.naturschutzhinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/102951>

LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN

(LANUV). (2023d). FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Abgerufen von Gänsesäger (Mergus merganser L.) website: <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103080>

LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV). (2023e). FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Abgerufen von Uferschwalbe (Riparia riparia (Linnaeus, 1758)) website: <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103148>

LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV). (2023f). Natura 2000 Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Abgerufen von <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4614-303>

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV). (2002). *Leitfaden zur Durchführung von Verträglichkeitsuntersuchungen in Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen Nordrhein-Westfalen*. Bochum.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN). (2009). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Teichfledermaus (Myotis dasycneme). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN). (2014). Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. Abgerufen von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-094-Gebietsdaten-SDB.htm

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie

97/43/EG (FFH-Richtlinie).